



# Festhalle Oberwolfach



**Ideal für:**

**Tagungen + Seminare**

**Veranstaltungen**

**Trauungen + Private Feste**

# Inhalt

Festhalle und Bühne .....	5
Lounge mit Galerie .....	9
Außenbereich .....	11
Festhallenplan .....	13
Parkmöglichkeiten .....	15
Gemeinde Oberwolfach .....	17
Gebührenverzeichnis .....	19
Vermietungs- und Nutzungsbedingungen .....	21
Hausordnung .....	27

Die rundum sanierte Festhalle wurde am 20.12.2014 feierlich eröffnet. Egal ob Firmenfeiern, Veranstaltungen von Vereinen, Hochzeits- oder Familienfeiern, Fortbildungen, Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen: Die Festhalle Oberwolfach ist nicht nur ein Ort der Begegnung, sondern durch ihre flexiblen Nutzungsmöglichkeiten die optimale Räumlichkeit für jeden Anlass. Informieren Sie sich über verfügbare Termine.

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt:  
Tel.: +49 (0) 78 34 / 83 83 0  
[festhalle@oberwolfach.de](mailto:festhalle@oberwolfach.de)



## Festhalle und Bühne

Die großzügige Festhalle mit Bühne bietet für jede Veranstaltung den passenden Rahmen. Die Fensterfront sorgt für ausreichend Tageslicht und die hohe Decke für ein luftiges Raumgefühl und beste Akustik. Bei der Sanierung wurde auf einen modernen Stil mit viel Holz gesetzt - für ein angenehmes Ambiente mit Wohlfühlgarantie. Neben einer umfassenden technischen Ausstattung, bietet die Festhalle verschiedene Beleuchtungsvarianten und Lichtquellen, dies alles mit selbstwählbaren

Farben, z.B. CI-konformen Firmenfarben. Der hochwertige Parkettboden unterstreicht die gemütliche Atmosphäre. Die rund 134 qm große Bühne sorgt für optimale Bedingungen und gewährleistet ausreichend Platz für Konzerte aller Art, Theater- oder Tanzaufführungen, Vorträge und andere Veranstaltungen. Unterschiedliche Bestuhlungsvarianten geben Ihnen viele Freiräume bei der Nutzung der Festhalle. Zusätzlich steht im Untergeschoss ein separater Raum zur Verfügung, z.B für kleine Gruppen oder als Bar.





## Lounge mit Galerie

Über die geschwungene Treppe im Foyer oder einen Seiteneingang in der Festhalle, gelangt man zur Lounge und Galerie mit grandiosem Blick in die Festhalle. Von den fest installierten Sitzplätzen genießen Ihre Gäste eine perfekte Sicht zur Bühne. Auch die Lounge verfügt über flexible Nutzungs-

möglichkeiten, z.B. für Empfänge oder als Séparée, und ist mit Stehtischen, Stühlen und Tischen ausgestattet. Durch zahlreiche Fenster ist die Galerie besonders hell und wirkt daher ausgesprochen einladend und freundlich.



## Außenbereich

Großzügige gepflasterte Flächen und wunderschön angelegte Grünflächen kennzeichnen den Außenbereich der Festhalle. Sie wollen ein Zelt oder Sitzmöglichkeiten mit Biertisch-Garnituren ergänzen oder andere Aktivitäten im Freien durchführen? Die Oberwolfacher Festhalle bietet auch im Außenbereich optimale Möglichkeiten für Ihre Veranstaltung. Eine Überdachung vor dem Haupteingang sorgt außerdem für Schutz bei jeder Witterung.

10



11



## Plan Festhalle

**Reihenbestuhlung**  
für maximal 315 Personen

**Bestuhlung mit Tischen**  
für maximal 240 Personen

**Zugelassen ohne Möblierung**  
für max. 630 Personen



## Plan Lounge mit Galerie

**Sitzplätze**  
für maximal 108 Personen

**Zugelassen**  
für maximal 200 Personen



# Parkmöglichkeiten in der Ortsmitte

## Parkplatz 1

Hinter der Festhalle, Wolfstalstraße 16

## Parkplatz 2

Schulhof, Schulstraße 27  
(an Schultagen nur abends)

## Parkplatz 3

Zwischen der Schule und der Sporthalle, Schulstraße 29

## Parkplatz 4

Sparkasse, Wolfstalstraße 15

## Parkplatz 5

Wolfstalstraße 23, hinter Gasthaus Posthörnle





Gemeinde  
**Oberwolfach**

Der Luftkurort Oberwolfach, mitten im idyllischen Wolfstal und in der Nationalpark-Region, bietet nicht nur besonders viel Lebensqualität für seine Bewohner, sondern ist auch ein Freizeitparadies für Touristen und Besucher.

Mit seiner langen Bergbautradition gibt es in Oberwolfach gerade für Mineralienfreunde viel zu entdecken und erleben: Einblicke in die Welt der

Mineralien und den Bergbau erhalten Besucher zum Beispiel in der „Grube Wenzel“, einem der bedeutendsten Silberbergwerke im Schwarzwald. Das interaktive Mineralien- und Mathematikmuseum MIMA vereint eine einzigartige Mineralienvielfalt mit der Wunderwelt der Mathematik, der Themenpark Bergbau präsentiert das kulturelle Erbe der Bergbaugemeinde Oberwolfach.

Die umliegenden Wälder und Berge laden zu erlebnisreichen Wandertouren mit atemberaubenden Panoramablicken ein – ebenso ein Paradies für Mountainbiker und Nordic-Walking-Fans. Oder

Sie erkunden das Tal auf dem Radweg entlang der Wolf. Beeindruckende Ausblicke auf Oberwolfach und das Wolfstal erhalten Sie bei einer Wanderung auf dem beliebten „Guck a`mol Wegle“, das mit 30 Sitzbänken ausgestattet ist. Tennisplatz und Fußballplatz bieten weitere Freizeitmöglichkeiten. Kulinarisch werden Sie in einem der anliegenden Gasthäuser oder Restaurants verwöhnt. Genießen Sie die gute badische Küche und Schwarzwälder Spezialitäten. Lassen Sie sich von der Landschaft und der Herzlichkeit der Menschen begeistern und entdecken Sie das Freizeitparadies Oberwolfach.



# Gebührenverzeichnis Festhalle Oberwolfach

## 1. Wirtschaftsbetrieb

Leistung	Preis
Miete Halleninnenraum/Tag	200 €
Miete Theaterbühne/Tag	80 €
Miete Foyer, Lounge und Galerie/Tag	80 €
Miete Bar UG	30 €
Nutzung Möblierung Saal	80 €
Nutzung Möblierung Foyer/Galerie	50 €

Nutzung Veranstaltungstechnik/Tag	80 €
Nutzung Küchen- und Kühltechnik/Tag	80 €
Nutzung Zuschauertribüne/Tag	80 €
Nutzung Garderobe/Tag	50 €
Nutzung Barausstattung	50 €
Hausmeister pro Stunde (ab 2. Stunde)	50 €
Reinigungskraft/Std.	35 €
Energiekostenpauschale von Oktober bis März	100 €
<b>Kaution</b>	<b>500 €</b>

## 2. Sonstige Nutzungen

Leistung	Preis
Miete Halleninnenraum/Tag	200 €
Miete Theaterbühne/Tag	60 €
Miete Lounge und Galerie/Tag	60 €
Nutzung Möblierung Saal	60 €
Nutzung Möblierung Foyer/Galerie	40 €
Nutzung Veranstaltungstechnik/Tag	60 €
Nutzung Küchen- und Kühltechnik/Tag	60 €
Nutzung Zuschauertribüne/Tag	60 €
Nutzung Garderobe/Tag	40 €

Nutzung Barausstattung	30 €
Hausmeister pro Stunde (ab 2. Stunde)	50 €
Reinigungskraft/Std.	35 €
Energiekostenpauschale von Oktober bis März	100 €
<b>Kaution</b>	<b>500 €</b>

## 3. Nutzungen im Außenbereich

Leistung	Preis
Nutzung Küchen- und Kühltechnik/Tag	50 €
Nutzung Toiletten	50 €
Strom, Wasser, Abwasser	50 €

## Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für die Festhalle Oberwolfach

### § 1 Mietobjekt

Die Gemeinde Oberwolfach (Vermieter) überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtung der Festhalle Oberwolfach wie vertraglich vereinbart. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich zum Mietbeginn befindet und darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Veränderungen am Mietobjekt dürfen vom Mieter ohne vorherige Einwilligung des Vermieters nicht vorgenommen werden.

### § 2 Benutzung, Abschluss des Mietvertrages

1) Die Festhalle steht für kulturelle Veranstaltungen,

Ausstellungen, Tagungen und Versammlungen zur Verfügung. Darüber hinaus dient die Halle auch der Abhaltung von Probestunden der örtlichen Gesangs- und Musikvereine. Des Weiteren wird sie für die private Feier vermietet.

2) Sämtliche Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt anzumelden und das Nutzungsrecht zu beantragen.

3) Der Veranstalter hat sich spätestens fünf Tage vor dem Mietbeginn mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Für die Bestuhlung und Herrichtung der Festhalle ist grundsätzlich der Veranstalter zuständig.

4) Für die Benutzung der Festhalle ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen.

5) Die gesetzlichen Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von diesen Vermietungs- und Nutzungsbedingungen unberührt und sind vom Mieter/Veranstalter zu beachten und ggf. zu beantragen.

6) Die örtlichen Gesangs- und Musikvereine sind im Rahmen ihrer regelmäßigen Vereinsproben von der Regelung des Abs. 4 befreit.

### § 3 Mietzeit

1) Die Vermietung erfolgt für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit. Die Änderungen der Mietzeit können nur im Rahmen einer Mietvertragsänderung vereinbart werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, die Räumung der vermieteten Räumlichkeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu las-

sen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Sollten dem Vermieter durch die verzögerte Räumung der angemieteten Räume Schäden entstehen, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.

2) Die vom Mieter eingebrachten Gegenstände sind zum Ablauf der Mietzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können diese vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

3) Die Reinigung des Mietobjekts hat der Mieter vorzunehmen. Sollte die Reinigung nicht zum Mietzeitende durchgeführt werden, erfolgt diese durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Mieter angelastet.

### § 4 Miete, Nebenkosten, Vorauszahlung

1) Die Miete und die Nebenkosten sind in einer Entgeltordnung festgelegt und sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Miete bzw. Nebenkosten ist ausgeschlossen.

2) Werden vom Vermieter auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Miete bzw. die Nebenkosten entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltordnung.

3) Vorauszahlungen oder Kauttionen werden auf die endgültig geschuldete Miete angerechnet. Eine Überzahlung oder Nachzahlung ist zum Zeitpunkt

der Fälligkeit der Miete von dem betreffenden Vertragspartner auszugleichen.

### § 5 Veranstalter

1) Der Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters darf das Mietobjekt nicht, auch nicht teilweise an Dritte überlassen werden.

2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht jedoch zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter besteht.

3) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung

des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

### § 6 Haftung

1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.

2) Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten der Festhalle und deren Einrichtungen und Geräte, soweit vereinbart, zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen

und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

3) Vor Beginn der Mietnutzung/Veranstaltung sowie nach deren Ende ist ein vom Hausmeister oder seinem Stellvertreter sowie dem Mieter bzw. einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll anzufertigen.

4) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

5) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie gegen dessen gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit der Vermieter für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

7) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.

8) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

9) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere

Wertsachen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### § 7 Bewirtung

1) Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art ist ausschließlich Sache des Mieters oder eines von ihm beauftragten Verantwortlichen.

2) Der Vermieter hat bezüglich der Getränkelieferungen für die Festhalle Vereinbarungen abgeschlossen. Es dürfen nur Getränke der entsprechenden Vertragspartner verwendet werden, hierrüber werden Sie im Voraus informiert. Ausnahmen von dieser Regelung können mit dem Getränkeliereanten gegebenenfalls vereinbart werden.

3) Eine Bewirtung außerhalb der Festhalle (Zelt o.ä.) ist nur bis 22.00 Uhr zulässig.

### § 8 Benutzung technischer Geräte

1) Technische Geräte, die vom Vermieter gestellt werden, sind bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.

2) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung des Vermieters.

### § 9 Rücktritt vom Vertrag

1) Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

- die vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung

des Ansehens der Gemeinde Oberwolfach zu befürchten ist oder

c. möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

d. der Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.

2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter zu. Alle beim Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.

3) Der Mieter kann von dem Vertrag bis neun Wochen vor der Veranstaltung zurücktreten. Tritt der Mieter acht Wochen vor der Veranstaltung zurück, so hat er 20 % der Gesamtmiete zu bezahlen. Tritt er zwei Wochen vor der Veranstaltung zurück, so

ist er verpflichtet 50 % der Gesamtmiete an die Gemeinde Oberwolfach zu entrichten.

4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist dabei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Mieter zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

#### **§ 10 GEMA-Gebühren**

Die Gemeinde Oberwolfach hat mit der Gesellschaft für musikalisches Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht (GEMA) einen Pauschalvertrag für Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie Kurkonzerte im Freien ohne Bewirtung, abgeschlossen.

Die Gemeinde stellt die anfallenden GEMA-Gebühren dem Mieter in Rechnung. Die Gemeinde behält sich vor, für die anfallenden GEMA-Gebühren Abschlagszahlungen zu erheben. Die durch den Pauschalvertrag gewährten Nachlässe gibt die Gemeinde an den jeweiligen Veranstalter weiter.

#### **§ 11 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen**

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

#### **§ 12 Zusätzliche Bestimmungen**

Die Hausordnung sowie die Bestuhlungspläne und die Entgeltordnung sind Bestandteil dieser Vermietungs-/Nutzungsbedingungen.

#### **§ 13 Verstöße gegen die Vertragsbedingungen**

1) Bei Verstößen gegen diese Vermietungs- und Nutzungsbedingungen sowie ihre Bestandteile oder bei ungebührlichen Verhalten können der Hausmeister, sein Stellvertreter, Aufsichtspersonal oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle ausweisen.

2) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Festhalle zur Folge.

#### **§ 14 Nebenabreden und Gerichtsstand**

1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

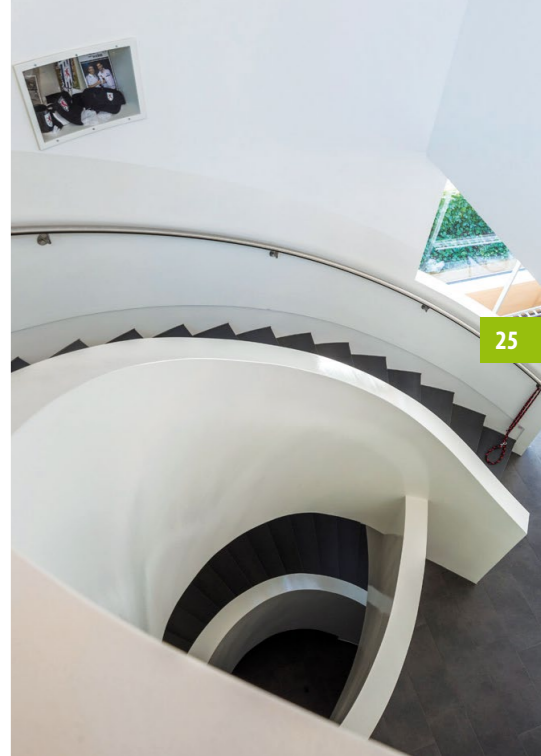
2) Gerichtsstand ist Wolfach.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vermietungs- und Nutzungsbedingungen samt ihrer Bestandteile treten am 11.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzung- und Hausordnungen für die Festhalle Oberwolfach außer Kraft.

Oberwolfach, den 11.01.2018

Matthias Bauernfeind  
Bürgermeister



### Hausordnung für die Festhalle Oberwolfach

Die nachfolgende Hausordnung für die Festhalle Oberwolfach dient dem Zweck, die Festhalle in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Ablauf des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten und umfasst die Vereinsnutzung sowie sonstige Nutzung. Alle Benutzer sind angehalten, die Festhalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.

I. Der Gemeinde Oberwolfach (Vermieter) steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird

vom Vermieter und dem von ihm beauftragten Personal, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewährt ist, wahrgenommen.

II. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.

III. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.

IV. Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.

Saal ohne Lounge:

- Reihenbestuhlung für maximal 315 Personen
- Bestuhlung mit Tischen für maximal 240 Personen
- Zugelassen ohne Möblierung für max. 630 Personen

Lounge mit Galerie:

- Sitzplätze für maximal 108 Personen
- Zugelassen für maximal 200 Personen.

V. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

VI. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch vom Vermieter eingewiesenes Personal bedient werden.

VII. In der gesamten Festhalle gilt Rauchverbot.

VIII. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt

zu den genannten Anlagen gewährt werden.

IX. Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

X. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwen-

det werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

XI. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind in vorgeschriebenen Abständen auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbares Verpackungsmaterial und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

XII. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen sowie der Ordnungsämter müs-

sen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.

XIII. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

XIV. An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

XV. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

XVI. Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist verboten.

XVII. Der Veranstalter/ Mieter verpflichtet sich, seinen Müll selbst zu entsorgen. Zu diesem Zweck können bei der Gemeindeverwaltung Müllsäcke gekauft werden.

Gemeinde  
**Oberwolfach**



**Gemeinde Oberwolfach**

Rathausstraße 1

77709 Oberwolfach

Tel. +49 (0) 78 34 / 83 83 0

[gemeinde@oberwolfach.de](mailto:gemeinde@oberwolfach.de)

[www.oberwolfach.de](http://www.oberwolfach.de)

**Festhalle Oberwolfach**

Wolftalstraße 16

77709 Oberwolfach

Tel.: +49 (0) 78 34 / 83 83 0

[festhalle@oberwolfach.de](mailto:festhalle@oberwolfach.de)

